
Postulat Harry Lütolf, Wohlen, vom 23. März 1999 betreffend staatliche Förderung von Jungunternehmerinnen und Jungunternehmern

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, alle erdenklichen Massnahmen zu treffen bzw. aufzuzeigen sowie allfällige Rechtsänderungen in die Wege zu leiten, um auf dem Kantonsgebiet die Förderung der Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer voranzutreiben. Insbesondere wird der Regierungsrat eingeladen zu prüfen, wie weit eine zinslose Darlehensvergabe durch den Kanton bzw. durch seine Anstalten in dieser Hinsicht als zweckmässig erscheint.

Begründung:

Eine Wirtschaftsförderung durch den Kanton ist zulässig, soweit das Bundesrecht und die Förderungsaktivitäten des Bundes hierfür Raum lassen (vgl. § 20 Abs. 2 der Kantonsverfassung). Zulässige Förderungsmassnahmen in diesem Sinne können sich auf alle Zweige der Wirtschaft beziehen, doch muss es sich um reine Förderungsmassnahmen handeln. Diese bestehen in der Zuwendung vermögenswerter Vorteile wie Darlehen, Zinsverbilligungen, Steuererleichterungen, Werbeaktionen, Verkauf von Bauland an Unternehmer zu günstigen Bedingungen, Subventionen und weiteres mehr. Der Kanton ist aber in jedem Fall an die Grundsätze der Handels- und Gewerbefreiheit und insbesondere der Rechtsgleichheit gebunden (vgl. zum Ganzen Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 4. Auflage, Zürich 1998, N. 1448 und 1453 ff.). Genau in diese Richtung zielt das vorliegende Postulat etwa mit der geforderten zinslosen Darlehensvergabe. Mit der Totalrevision der Steuergesetzgebung hat der Kanton im Sinne des Postulates nur ein erstes Zeichen gesetzt (vgl. etwa § 15 Abs. 1 lit. b des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998).

Wer ein Unternehmen gründet, benötigt in der Regel auch ausreichenden Kredit. Die Banken haben aber speziell bei kleinen und mittleren Unternehmen (dazu sind auch die Jungunternehmen zu zählen) bei der Kreditvergabe in den letzten Jahren grosse Zurückhaltung gezeigt, was die Neugründung von Unternehmen wesentlich hemmte. Es mangelt in der Wirtschaft somit an genügendem "venture capital". Darüber hinaus werden gesprochene Kredite zu unvorteilhaften Konditionen angeboten (vgl. dazu etwa den jüngsten Bericht in der Aargauer Zeitung vom 18. März 1999, Seite 15). In einer solchen Situation ist das Gemeinwesen berufen, die entstandene Lücke zu schliessen und Hand zu bieten, um die gestörten Marktverhältnisse zu korrigieren. Dieser Vorstellung liegt auch § 50 der Kantonsverfassung zu Grunde, der die Ziele der kantonalen Wirtschaftspolitik umschreibt.

Der Postulant fordert mit seinem Vorstoss insbesondere eine staatliche Darlehensvergabe (vorzugsweise zinslos), welche die schwierige Situation für Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer beträchtlich zu entschärfen vermag. Die nötigen Mittel könnten beispielsweise aus dem anteiligen Reingewinn der Aargauischen Kantonalbank geäufnet werden, welcher der Staatskasse jährlich zufließt (vgl. dazu § 25 des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank vom 3. Juli 1973, SAR 681.100). Im letzten Rechnungsjahr sind

so dem Kanton ohne sein Zutun Fr. 5'500'000.-- übereignet worden. Weitere Mittel sind beim Zins für das Dotationskapital an die Aargauische Kantonalbank auszumachen (über 11 Mio. Franken gemäss Staatsrechnung 1997). Den verschiedenen Transaktionen liegt die Idee zugrunde, dass der Kanton nicht in die ungünstige Lage versetzt werden soll, seinerseits wieder teure Kredite auf dem Kapitalmarkt aufnehmen zu müssen.

Es versteht sich von selbst, dass auch bei einer staatlichen Darlehensvergabe die Seriosität bzw. eine gewisse Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers abgeklärt werden muss. Diese Abklärungen sind durch Spezialisten vorzunehmen, die eine professionelle Beurteilung gewährleisten. Generell erscheint hier die Staatsverwaltung nicht als besonders geeignet, die gesamten Arbeitsschritte einer Darlehensvergabe abzuwickeln (Inkasso, Betreuung der Kreditnehmer, Werbung etc.). Aus diesen Gründen würde sich eine Zusammenarbeit mit einem Bankinstitut, vorzugsweise der Aargauischen Kantonalbank, aufdrängen. Als selbständige Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (vgl. § 2 des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank) kann die Kantonalbank aber nicht direkt zu einer (zinslosen) Kreditvergabe an Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer verpflichtet werden. Der Postulant empfiehlt in diesem Bereich eine vertragliche Regelung zwischen Kanton und Kantonalbank zur Umsetzung der Zielsetzung seines Vorstosses.

Mitunterzeichnet von 1 Ratsmitglied